

Handout

Amtstierärztliche Fallberichte über Rinderhaltungen

SLT - So spricht das RIND – Rinderverhalten und weitere Tierschutzaspekte “Schwerpunkt Milch- und Mastrinder”

Rechtlicher Hintergrund:

Tiere werden bezüglich Ihrer Haltung insbesondere durch die §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz geschützt. Danach sind Leben und Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen. Man darf ihnen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen und die Tiere sind angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

Die sehr unbestimmten Rechtsbegriffe bergen Schwierigkeiten bei der Interpretation und stellen hohe Anforderungen an die amtstierärztliche Bewertung der Tierhaltungen. Zur Konkretisierung können verschiedene Grundlagen herangezogen werden:

- Verordnungen auf Ermächtigungsgrundlage des § 2a TierSchG (im Falle von Milch- und Mastrindern die §§ 3 und 4 der TierSchNutzV)
- Sachverständige in Form von Kommentaren, Gutachten, Leitlinien. Z.B.
 - Hirt/Maisak/Moritz Tierschutzgesetz Kommentar
 - Lorz/Metzger Tierschutzgesetz
 - TVT Leitlinien und Stellungnahmen
 - LAVES Niedersachsen Leitlinien für die Milchkuhhaltung, Leitlinien für die Mastrinderhaltung
 - EFSA Gutachten „Welfare of dairy cows“
 - LAZBW Planungshilfen für den Rinder-Stallbau
 - Prof- Jens Bülte – Uni Mannheim „Anbindehaltung – Keine rechtliche Grauzone sondern illegale Routine“ VefBlatt 2023 S. 1423 – 1426

Sachverständigengutachten stellen keine Rechtsgrundlage dar. Sie sind sorgfältig zu prüfen und auf den Einzelfall anzuwenden, können aber durchaus zur Konkretisierung des § 2 TierSchG herangezogen werden, weil sie eine sachverständige Zusammenfassung des gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstands darstellen. Zitat aus Beschluss des OVG NRW vom 16.09.2025 – 20 A 536/22: „Entgegen dem Einwand des Klägers hat das Verwaltungsgericht die von ihm herangezogenen Leitlinien zur Rinderhaltung auch nicht als gesetzlichen Maßstab angesehen, sondern sie in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Konkretisierung der aus der Generalklausel des § 2 TierSchG folgenden Anforderungen herangezogen, weil sie eine sachverständige Zusammenfassung des gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstands darstellen.“

- Urteile, z.B.
 - Beschluss des OVG NRW vom 16.09.2025 – 20 A 536/22
 - Beschluss des VGH Bayern vom 11.08.2022 - 23 CS 22.1285
- Amtstierärztlicher Sachverstand (vorrangige Bewertungskompetenz des Amtstierarztes)

Zitat aus Beschluss des OVG NRW vom 16.09.2025 – 20 A 536/22: „Bei der gerichtlichen Überprüfung tierschutzrechtlicher Anordnungen zur Durchsetzung der Anforderungen des § 2 TierSchG kommt der fachlichen Bewertung der Haltung und des Wohlbefindens der Tiere durch den behördlichen Tierarzt

im Allgemeinen ganz erhebliches Gewicht zu. Die beamteten Tierärzte sind im Rahmen der Durchführung des Tierschutzgesetzes als gesetzlich vorgesehene Sachverständige eigens bestellt und regelmäßig zu beteiligen (§ 15 Abs. 2 TierSchG); ihr Gutachten erachtet der Gesetzgeber gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG grundsätzlich als ausreichend und maßgeblich dafür, einen Verstoß gegen die Grundpflichten zur artgerechten Tierhaltung nach § 2 TierSchG nachzuweisen. Ein bloßes Bestreiten der fachlichen Beurteilung ist regelmäßig nicht ausreichend, um die amtstierärztlichen Feststellungen in Frage zu stellen. Zur Entkräftung ist vielmehr ein substantiiertes Gegenvorbringen erforderlich, wenn das Gutachten nicht offensichtlich von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unauflösbare Widersprüche aufweist, Zweifel an der Sachkunde und Unparteilichkeit aufwirft oder im Hinblick auf die gutachterlich zu treffenden Feststellungen und deren Herleitung und Begründung unvollständig ist.“

Fall 1:

Betrieb mit > 150 Rindern, davon ca. 70 Milchkühen. Der Stall wurde in den 1980er Jahren als Laufstall errichtet. Die Betreiberin ist ungelernt und wird von zwei ebenfalls ungelernten Helfern unterstützt. Der Betrieb fiel auf, da die Mortalität der Kühe anhaltend überdurchschnittlich hoch war.

Auffälligkeiten in der Herde:

- 11 Kühe > 800 Tage Zwischenkalbezeit
- 8 Jungrinder > 4 Jahre ohne Kalbung
- 7 Jungrinder > 3 Jahre so zurückgeblieben, dass Belegung nicht möglich ist
- Milchleistung unbekannt (keine MLP, keine Informationen von der Tierhalterin erhalten)
- Mortalitätsrate der Kühe anhaltend bei 13-14%

Gesundheitsmanagement:

- Keine Krankenbucht
- Immer wieder Tierarzt erst beim Festliegen geholt
- Verletzte Tiere bei jeder Kontrolle
- Großteil der Herde erkennbar lahm

Klauengesundheit:

- Klauenpflege wurde durch die Tierhalterin und die Helfer durchgeführt. Keine Nachweise über Sachkunde, Lehrgänge o.ä.
- Anhaltende Lahmheiten in der gesamten Herde auffällig
- Nach Anordnung von professioneller Klauenpflege 60 von 67 Kühen auffällig, häufig an mehreren Klauen

Fütterung:

- Kein erkennbares Fütterungskonzept
- zahlreiche Milchkühe überkonditioniert (insbesondere Tiere mit letzter Kalbung vor mehr als 2 Jahren)
- Ein Grundfutter für alle, egal ob Jungrind, Trockensteher oder laktierende Kuh
- Im Blutbild Hinweise auf Mineralstoffmangel
- Futterautomat vorhanden, aber es war unklar, wie der Bedarf der einzelnen Kühe ermittelt wird
- Tier : Fressplatz-Verhältnis 1,2 : 1

- keine ad libitum-Fütterung, immer wieder komplett blanker Futtertisch

Liegeboxen:

	Gegenständig		Wandständig	
	LAZBW-Empfehlung	Betrieb	LAZBW-Empfehlung	Betrieb
Boxenlänge	2,40 m	2,20 m	2,80 m	2,30 m
Boxenbreite	1,25 – 1,30 m	1,15 m	1,25 – 1,30 m	1,15 m

- 60 Liegeboxen für 67 Milchkühe
- Häufig langes Stehen der Kühe in den Liegeboxen
- Abliegen häufig mit der Hinterhand im Laufgang
- Stark verzögertes Aufstehen und Abliegen
- Starres Nasenrohr bei den gegenständigen Boxen behinderte Abliegen und Aufstehen

Maßnahmen:

- Anordnungen in den Jahren 2021 und 2022
 - Tierarzt rechtzeitig hinzuziehen
 - Einrichtung Krankenbucht
 - Kranke Tiere in Krankenbucht aufstallen
 - Tier : Liegeplatz- und Tier : Fressplatz-Verhältnis 1:1
 - Nasenstangen im Kopfraum entfernen
 - Beratung durch Rindergesundheitsdienst o.ä. Einrichtung in Anspruch nehmen (Fütterung, Management, Stallbau)
 - Professionelle Klauenpflege 4 x jährlich, später reduziert auf 2 x jährlich
 - Umbau Liegeboxen auf LAZBW-Maße

Außer der Klauenpflege wurde kein Punkt angemessen erfüllt -> Auflösung der Milchviehherde

- Diverse Bußgelder

Fall 2:

Betrieb mit ca. 60 Rindern, davon 33 Milchkühe. Tierhalter ist weit über 80 Jahre alt und dement. Tierbetreuer ist sein Sohn. Die Aufstallungsform ist eine ganzjährige Anbindehaltung von Jungrindern und Milchkühen auf Mittellangständen. Aufgefallen ist der Betrieb ursprünglich wegen einer Anzeige bezüglich der Kälberhaltung. Der Hof liegt in Ortsrandlage, Weideflächen sind vorhanden, werden aber seit Jahren nicht mehr genutzt.

Standplatz:

- Futterkrippe mit 1,10 m Höhe
- Standlänge 1,40 m
- Standbreite: 0,9 m
- Liegefläche besteht aus aufgegossenem Kunstharz und minimaler Einstreu

Wasserversorgung:

- Tränkesystem an zahlreichen Stellen defekt, wird daher nur 2x täglich eingeschaltet, damit die Tiere nach dem Melken trinken können

Bewegungsmöglichkeit:

- Keine Bewegungsmöglichkeit wie Weide, Laufhof o.ä.
- Viele Milchkühe zeigen pferdeartiges Aufstehen
- Aufstehverhalten auffallend schwerfällig

Tiere:

- Nahezu bei allen Tieren Technopathien (Veränderungen an Sprunggelenken, Fersenhöckern, Becken, Nacken)
- Nach Verlängerung der Liegeflächen stark verschmutzte Tiere

Maßnahmen:

- Anordnung
 - 2 h täglich Bewegung
 - Instandsetzung Tränkesystem und jederzeit Zugang zu Tränkwasser
 - Krankenbox einrichten und nutzen
 - Standflächen verlängern, so dass jedes Tier planbefestigt stehen kann
 - Tiere reinigen und künftig sauber halten
 - Liegeflächen mit Gummimatten + etwas Einstreu ausstatten
- Strafanzeige
 - Länger anhaltende erhebliche Schmerzen durch die Technopathien
 - Länger anhaltende erhebliche Leiden durch die ganzjährige Anbindehaltung
- Ergebnis:
 - Anordnung ohne Widerspruch rechtskräftig
 - Strafanzeige 60 Tagessätze jeweils für Tierhalter und Tierbetreuer

Fall 3:

Betrieb mit 3 Rindern (Holstein Friesian-Färsen zur Mast). Tierhalter war weit im Rentenalter. Aufstallung in ganzjähriger Anbindehaltung. Hof in Alleinlage mit direkter Weidemöglichkeit.

Maßnahmen:

- Anordnung
 - 2h täglich Bewegung
- Strafanzeige
 - Länger anhaltende erhebliche Leiden durch die ganzjährige Anbindehaltung
- Ergebnis:
 - Anordnung ohne Widerspruch rechtskräftig
 - Strafanzeige 90 Tagessätze zunächst als Verwarnung gemäß § 59 StGB